

Änderung des

Honorarverteilungsmaßstabes
(HVM)

gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

gültig ab: 1. Oktober 2022

Beschluss der Vertreterversammlung vom 18.03.2023

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird mit Wirkung ab 01.10.2022 wie folgt geändert:

I. Abschnitt II Teil B Nr. 3.3.1 Vorwegleistungen wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe h) wird ein Buchstabe i) wie folgt eingefügt:

- „i) Verteilungsvolumen zur Vergütung des Zuschlags für Atemwegserkrankungen nach Anlage 5 lfd. Nr. 25. Basis bildet das Finanzvolumen, das dem Grundbetrag HA für diese Leistungen nach Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 zugeführt wurde.“

II. Abschnitt II Teil B Nr. 3.9.3 Vorwegleistungen wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „h)“ durch die Angabe „i)“ ersetzt, Satz 1 lautet wie folgt:
„Die in Abschnitt II Teil B 3.3.1 unter a) bis i) genannten Leistungen und Leistungsbe-
reiche werden nach folgender Systematik vergütet:...“
2. Nach dem Absatz mit der Überschrift „Zu h) aus Abschnitt II Teil B 3.3.1:...“ wird ein
weiterer Absatz wie folgt eingefügt:
„Zu i) aus Abschnitt II Teil B 3.3.1:
Die Leistungsanforderung wird bei einer Überschreitung der in Abschnitt II Teil B 3.3.1
gebildeten Rückstellung quotiert vergütet. Unterschreitet die Leistungsanforderung die
in Abschnitt II Teil B 3.3.1 gebildete Rückstellung, entscheidet der Vorstand über die
Verwendung der übrigen Finanzmittel.“

III. Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.1 Vorwegleistungen wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe k) wird ein Buchstabe l) wie folgt eingefügt:

- „l) Verteilungsvolumen zur Vergütung des Zuschlags für Atemwegserkrankungen
nach Anlage 5 lfd. Nr. 25. Basis bildet das Finanzvolumen, das dem Grundbe-
trag FA für diese Leistungen nach Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 zugeführt wurde.“

Aufgrund der Streichung des Buchstabens j) zum 01.01.2023 ändert sich ab diesem
Zeitpunkt die Benennung der nachfolgenden Regelungen [„l)“ wird zu „k)“, „k)“ wird
zu „j)“].

IV. Abschnitt II Teil B Nr. 4.9.3 Vorwegleistungen wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „k)“ durch die Angabe „l)“ ersetzt, ab 01.01.2023 wird dies
rückgängig gemacht.
2. Nach dem Absatz mit der Überschrift „Zu i) aus Abschnitt II Teil B 4.3.1:...“ wird
ein weiterer Absatz wie folgt eingefügt:
„Zu l) aus Abschnitt II Teil B 4.3.1:
Die Leistungsanforderung wird bei einer Überschreitung der in Abschnitt II Teil
B 4.3.1 gebildeten Rückstellung quotiert vergütet. Unterschreitet die Leistungs-
anforderung die in Abschnitt II Teil B 4.3.1 gebildete Rückstellung, entscheidet
der Vorstand über die Verwendung der übrigen Finanzmittel.“

Ab 01.01.2023 lautet die Überschrift zu diesem Absatz „Zu k) aus Abschnitt II
Teil B 4.3.1:...“.

V. In Anlage 5 „MGV-Veränderungen“ zum HVM wird nach der Nummer 20) -alt- eine Nr. 25) -neu- wie folgt eingefügt:

Lfd. Nr.	Quartal	Thema	Bemerkung	Verweis HVM
25)	4/2022 + 1/2023	<u>Mehrbedarf:</u> Zuschlag für Kinder mit Atemwegserkrankungen	<p>Nach Beschluss des BA in der 632. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wird ein Zuschlag (GOP 01110 EBM einmalig im Behandlungsfall) in Höhe von insgesamt 3.298.442,-€ für die Quartale 4/2022 + 1/2023 an Kinder- und Jugendärzte, Allgemeinmediziner, hausärztliche Internisten, HNO-Ärzte, Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen sowie Pneumologen zur Verfügung gestellt.</p> <p>In 4/2022 wird die Leistungsanforderung für die GOP 01110 EBM bis zum bereitgestellten Finanzvolumen zu 100% vergütet. Das Finanzvolumen wird in den haus- und fachärztlichen Grundbetrag in Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 anteilig nach der aktuellen Anforderung verteilt und jeweils als eigenes Verteilungsvolumen Vorwegleistung in Abschnitt II Teil B 3.3.1/4.3.1 zur Verfügung gestellt. Ist die Leistungsanforderung > als das zur Verfügung gestellte Finanzvolumen, so ist die Leistungsanforderung jeweils zu quotieren.</p> <p>Der Differenzbetrag zwischen der Vergütung 4/2022 und dem Gesamtbetrag von 3.298.442,-€ steht im Quartal 1/2023 für die Vergütung der GOP 01110 zur Verfügung und wird analog dem Quartal 4/2022 verteilt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt II Teil A Nr. 3.1.3 ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 3.3.1 Buchstabe i) ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.1 Buchstabe l) <p>Ab 1/2023</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt II Teil B Nr. 4.3.1 Buchstabe k)

Frankfurt, den 18.03.2023
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Dr. med. Klaus-Wolfgang Richter
Vorsitzender der Vertreterversammlung